

B e s c h l u s s

In der Landwirtschaftssache

des Landwirts Ernst P. [REDACTED] des J. [REDACTED] in B. [REDACTED]
i. Lbg.,

Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeführer,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED],

g e g e n

1. den Bauern Ernst P. [REDACTED] den Älteren,

2. die geschiedene Frau Adele K. [REDACTED] geb. P. [REDACTED],
beide in B. [REDACTED] i. Lbg.,

Antragsteller, Beschwerde- und Rechtsbeschwerdegegner,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED],

wegen Genehmigung eines Hofübergabevertrages

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 12. Juni
1951 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr.

Pritsch, der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Tasche
sowie der Obersten Landwirtschaftsrichter Berger und Thee
beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des
3. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Ober-
landesgerichts in Schleswig vom 6. Februar 1951
wird auf Kosten des Rechtsbeschwerdeführers zurück-

gewiesen. Ausserhalb des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandene Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I.

Der 74-jährige Bauer Ernst P. in B. (Antragsteller zu 1) hat seinen Hof nebst Gastwirtschaft, dessen Grösse rund 25.5 ha beträgt und der einen Einheitswert von 31 000 DM hat, durch Übergabe- nebst Altenteilsvertrag vom 12. September 1950 auf seine jüngste Tochter, die geschiedene Adele K. (Antragstellerin zu 2) übertragen. Beide Vertragsteile haben beim Amtsgericht die Genehmigung des Vertrages beantragt. Der älteste Sohn Ernst, der Landwirt von Beruf ist, hat diesem Antrag widersprochen. Mit Bezug auf ihn ist in § 5 des Übergabevertrages bestimmt: "Der Sohn Ernst hat sich gegenüber dem Übergeber nicht so benommen, wie es ein Vater vom Sohn erwarten darf. Er soll daher nichts mehr erhalten, zumal er seit 1949 mietfrei in dem Altenteilshaus wohnt."

Das Amtsgericht hat nach Anhörung der Kreisbauernkammer den Übergabevertrag mit der Auflage genehmigt, dass der Übergeber seinem Sohn Ernst eine Abfindung von 300 DM zu zahlen habe. Die sofortige Beschwerde des Sohnes Ernst hat das Oberlandesgericht als unzulässig zurückgewiesen. Der Sohn Ernst hat Rechtsbeschwerde eingelegt, einen formulierten An-

- 3 -

trag aber nicht gestellt. Die Antragsteller bitten um Verwerfung der Rechtsbeschwerde als unzulässig, hilfsweise um Zurückweisung derselben als unbegründet.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

Das Beschwerdegericht geht davon aus, dass im Verfahren auf Genehmigung eines Hofübergabevertrages nach § 17 Abs 3 HöfeO vom Gericht ebenso wie von der Landwirtschaftsbehörde im Genehmigungsverfahren bei der Veräußerung nur zu prüfen sei, ob einer der im KRG Nr 45 Art IV Nr 4 oder in der MilRegVO Nr 84 Art III Nr 5 vorgeschriebenen Versagungsgründe gegeben ist. Nur die aus diesen Versagungsgründen sich ergebenden öffentlichen Belange seien zu beachten; die Privatrechte der Beteiligten kämen dabei nur insoweit in Betracht, als sie zur Beurteilung der öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkte von Bedeutung seien. Ob diese Auffassung des Beschwerdegerichts zutreffend ist oder ob im Verfahren auf Genehmigung eines Hofübergabevertrages auch Höferechtliche Gesichtspunkte zu beachten sind, kann dahingestellt bleiben; vgl dazu den Beschluss des erkennenden Senats vom 30.1.1951 (BGHZ 1, 121 ff /123/ = RechtöLandw 1951, 129 und Besprechung dazu von Schulte daselbst S 130 unter Nr 2). Denn jedenfalls tragen die weiteren Gründe, dass der Beschwerdeführer durch die angefochtene Entscheidung nicht in seinem Recht beeinträchtigt



sei, die Entscheidung des Beschwerdegerichts. Wenn die Rechtsbeschwerde darzulegen versucht, dass der Rechtsbeschwerdeführer ein schutzwürdiges Interesse an der Berücksichtigung seiner berechtigten Ansprüche im Genehmigungsverfahren habe, so reicht das nicht aus, um ein Recht des Beschwerdeführers als durch die Entscheidung des Amtsgerichts beeinträchtigt anzusehen, wie es nach § 23 Abs 2 LVO Voraussetzung für die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde ist. Dadurch, dass der Beschwerdeführer als ältester wirtschaftsfähiger Abkömmling durch den Übergabevertrag als Hoferbe übergangen wird, wird er nicht in seinen Rechten beeinträchtigt; denn da ausser ihm zumindest auch die jüngste Schwester, die Übernehmerin, nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Amtsgerichts wirtschaftsfähig ist, hatte der Beschwerdeführer kein Recht, keine rechtlich geschützte Anwartschaft auf den Hof, vielmehr konnte der Vater unter den mehreren wirtschaftsfähigen Abkömmlingen den Hoferben und damit auch den Übernehmer frei auswählen (§ 7 HöfeO und § 38 Abs 4 LVO). Aus diesem Gesichtspunkt kann also der Beschwerdeführer durch die Entscheidung des Amtsgerichts nicht als in einem Recht beeinträchtigt angesehen werden, wie der Senat in seinem zum Abdruck bestimmten Beschluss vom 3.4.1951 (V BLw 5/50) bereits näher dargelegt hat. Auch wegen seiner Abfindungsansprüche hat der Rechtsbeschwerdeführer, der am Abschluss des Übergabevertrages selbst nicht teilgenommen hat, kein Beschwerderecht. Wie der

erkennende Senat in seiner vorbezeichneten Entscheidung ebenfalls näher dargelegt hat, kommen Abfindungsansprüche der weichenden Erben erst mit der Eintragung des Übernehmers als Eigentümer im Grundbuch zur Entstehung. Vorher kann ein weichender Abkömmling daher weder durch den Übergabevertrag noch durch dessen Genehmigung in seinen Rechten beeinträchtigt sein. Dass es sich, wenn seine vermeintlichen Abfindungsansprüche durch die Regelung im Übergabevertrag verkürzt werden, dabei nur um eine tatsächliche Beeinflussung, nicht aber um eine rechtliche Beeinträchtigung derselben nach § 23 Abs 2 LVO handelt, hat der erkennende Senat ebenfalls in dem bereits genannten Beschluss eingehend dargelegt; denn durch die Regelung im Übergabevertrag werden, wie das Beschwerdegericht zutreffend hervorhebt, die Abfindungsansprüche der weichenden Erben in ihrem rechtlichen Bestand, wie sie das Gesetz nach § 12 Abs 1 und § 16 Abs 2 HÖfO gewährt, nicht berührt. Da die weichenden Erben auf Grund des Gesetzes erst mit der Eintragung des Übernehmers als Eigentümer im Grundbuch Abfindungsansprüche erwerben, können Rechte der weichenden Erben schon während des Genehmigungsverfahrens auch nicht durch die Frage berührt werden, ob der Übergabevertrag nichtig ist oder nicht. Ist der Übergabevertrag gültig, dann kommen mit der Eintragung des Übernehmers als Eigentümer die etwaigen Abfindungsansprüche der weichenden Erben gegen den Übernehmer zur Entstehung; ist er aber nichtig, dann wäre die Rechtstellung der weichenden Erben noch schlechter,

weil sie dann Abfindungsansprüche unter Umständen erst mit dem Ableben des Vaters erheben könnten; durch die Geltendmachung einer Nichtigkeit des Übergabevertrages kann daher der Beschwerdeführer seine Rechtsstellung nicht verbessern, und es können umgekehrt seine Rechte durch die Nichtbeachtung einer etwaigen Nichtigkeit im Genehmigungsverfahren nicht beeinträchtigt werden. Durch den Übergabevertrag und dessen Genehmigung werden auch etwaige Erstattungsansprüche des Beschwerdeführers für verauslagte Wohnungsausbaukosten rechtlich nicht beeinträchtigt; sie werden, wie auch die Ansprüche sonstiger Gläubiger des Übergebers, durch Übertragung des Hofes in ihrem rechtlichen Bestande nicht beeinträchtigt (vgl dazu den bereits erwähnten Beschluss des erkennenden Senats vom 3.4.1951 und vor allem Fränkel, RechtdLandw 1950, 304/5). Die von der Rechtsbeschwerde unter Hinweis auf Lange-Wulff, Höfeordnung 3. Aufl, S 280/81 behandelte Frage, in welchem Umfange eine Nichtigkeit des Übergabevertrages vom Gericht im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen ist (vgl dazu EGHZ I, 124 = RechtdLandw 1951, 130), ist schliesslich auch nicht geeignet, durch den Übergabevertrag oder die Entscheidung des Amtsgerichts ein Recht des Rechtsbeschwerdeführers als beeinträchtigt erscheinen zu lassen, wie bereits dargelegt ist.

Das Beschwerdegericht hat nach alledem die sofortige Beschwerde mit Recht als unzulässig angesehen. Die Rechtsbeschwerde war deswegen als unbe-

gründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 LVR in Verbindung mit §§ 42, 43, 50, 51 LVO. Ein Anlass, dem Rechtsbeschwerdeführer die Erstattung aussergerichtlicher Kosten aufzuerlegen, bestand nicht.

Dr. Pritsch Dr. Hückinghaus Dr. Tasche.